



Statuten des obds Österreichischer Berufsverband der Sozialen Arbeit

Beschlossen bei der Generalversammlung des obds in Innsbruck am 28.10.2022
(online und vor Ort).

Präambel

Wir gestalten eine solidarische Gesellschaft! Der obds als Österreichischer Berufsverband der Sozialen Arbeit hat eine über 100-jährige Geschichte. Er hat den Anspruch, Sozialarbeiter*innen und Sozialpädagog*innen zu vertreten und sich für qualitätvolle und professionelle Soziale Arbeit einzusetzen. Der obds kooperiert und vernetzt sich dazu mit relevanten Stakeholdern in Österreich und weltweit und ist unter anderem Mitglied des IFSW Europe und IFSW Global.

§ 1 Name, Sitz und Tätigkeit

Der Verein führt den Namen "Österreichischer Berufsverband der Sozialen Arbeit", kurz "OBDS" genannt. Er hat seinen Sitz in Wien und erstreckt seine Tätigkeit auf das ganze Bundesgebiet.

Das Rechnungsjahr des Vereins entspricht dem Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Berufsverband der Sozialen Arbeit bezweckt die Vernetzung von Fachkräften, Studierenden sowie in Forschung und Lehre tätigen Personen im Feld der Sozialen Arbeit in Österreich. Er betreibt Lobbying für die Profession der Sozialen Arbeit, ihrem Stellenwert in der Gesellschaft und ihrer rechtlichen Absicherung und wahrt damit die beruflichen Interessen seiner Mitglieder.
2. Der Berufsverband versteht sich als Zusammenschluss von Personen, die ähnliche Tätigkeiten ausüben und dem Auftrag der Sozialen Arbeit verpflichtet sind und damit eine natürliche Interessengemeinschaft bilden. Das beinhaltet auch das Eintreten für

eine solidarische Gesellschaft und gesellschaftlichen Wandel entsprechend der Internationalen Definition der Sozialen Arbeit und der ethischen Standards des IFSW.

3. Der Verein ist überkonfessionell und verfolgt keine parteipolitischen Ziele.
4. Die Tätigkeit des Vereins ist nicht auf Gewinn ausgerichtet, eine Verwendung des Vereinsvermögens darf ausschließlich entsprechend des Vereinszwecks erfolgen.

§ 3 Tätigkeiten und Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

1. Der Zweck des Vereins soll durch folgende ideelle Mittel erreicht werden:
 - a. Bereitstellung von Vernetzungs- und Kommunikationsmöglichkeiten zum fachlichen Austausch auch in Form von Veranstaltungen, Tagungen und Versammlungen
 - b. Bündelung und Öffentlichmachung der Expertise der Fachkräfte auch durch Veröffentlichungen, Eingaben, Stellungnahmen und Texten sowie Online Publikationen
 - c. Vorschläge im Bereich Gesetzgebung und Verwaltung auf Basis der professionseigenen Expertise
 - d. Öffentlichkeitsarbeit mit dem Ziel der Sichtbarmachung von Sozialer Arbeit und ihrer Bedeutung für eine solidarische Gesellschaft sowie zur Akquise von Mitgliedern
 - e. Herausgabe einer Zeitschrift zum Themenfeld Soziale Arbeit, die sich an eine interessierte Öffentlichkeit wendet
 - f. Fallweise Ausschreibung von Stipendien, Studienreisen und Facharbeiten
 - g. Kooperation, Austausch und Vernetzung mit Organisationen in der Sozialwirtschaft und den Sozialpartner*innen, mit Non – Profit Organisationen und Dachverbänden, mit Aus- und Fortbildungs- und Forschungsstätten, mit Behörden und von Behörden beauftragten Körperschaften, mit Berufs- und Interessenverbänden in Österreich sowie auf europäischer und internationaler Ebene zum Ziel der Stärkung (inter)professioneller Zusammenarbeit und Qualität sozialer Dienstleistungen
2. Der Zweck des Vereins soll durch folgende materielle Mittel erreicht werden:
 - a. Beiträge der ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder
 - b. Subventionen, Zuwendungen von Fördergeber*innen, Unterstützung durch Fonds und Projektaufträge (Förderungsmaßnahmen)
 - c. Spenden von Fördermitgliedern, natürlichen oder juristischen Personen, Vermächtnisse, Schenkungen, Sponsoreinnahmen und sonstige Zuwendungen
 - d. Erträgen aus Veranstaltungen und Veröffentlichungen und Publikationen sowie Werbemitteln

- e. Erträge aus für die Erreichung des Vereinszwecks notwendigen Betrieben oder sonstigen unternehmerischen Tätigkeiten.
3. Sofern es dem Vereinszweck dient, ist der Verein berechtigt,
 - a. sich Erfüllungsgehilfen zu bedienen oder selbst als Erfüllungsgehilfe gemäß §40 Abs 1 BAO tätig zu werden, das heißt Leistungen des Vereins von anderen Personen erbringen zu lassen oder für andere Vereine Leistungen zu erbringen
 - b. sich an Kapitalgesellschaften zu beteiligen
 - c. Mitgliedschaften oder Beteiligungen bei ausgewählten Verbänden, Vereinen, Plattformen und Zusammenschlüssen, einzugehen, die ihrerseits Ziele verfolgen, die mit jenen des Vereins zusammenfallen.
 - d. Geldmittel an spendenbegünstigte oder mildtätige Organisationen mit einer entsprechenden Widmung weiterzuleiten, sofern ein übereinstimmender Organisationszweck verfolgt wird.
 - e. Lieferungen oder Leistungen gemäß § 40a Z2 BAO zu Selbstkosten an andere Organisationen zu erbringen, sofern ein übereinstimmender Vereinszweck vorliegt.
 - f. Die für die Verfolgung des Vereinszwecks notwendigen Gewerbeberechtigungen zu führen.
 4. Der Verein kann Angestellte haben und sich überhaupt Dritter bedienen, um seinen Zweck zu erfüllen. Auch an Vereinsmitglieder, darin eingeschlossen Vereinsfunktionäre, kann Entgelt bezahlt werden, sofern dies auf Tätigkeiten bezogen ist, die über Vereinstätigkeiten im engsten Sinn hinausgehen. Das Entgelt hat einem Drittvergleich standzuhalten.

§ 4 Arten der Mitgliedschaft

1. Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in ordentliche Mitglieder und außerordentliche Mitglieder als natürliche Personen, Fördermitglieder als natürliche oder juristische Personen und Ehrenmitglieder.
 - a. Ordentliche Mitglieder
 Ordentliche Mitglieder sind natürliche Personen, die eine in Österreich oder in anderen Staaten eine einschlägig anerkannte Ausbildung in Sozialer Arbeit absolvieren bzw. bereits absolviert haben. Ordentliche Mitglieder unterstützen die Vereinstätigkeit durch ihre aktive Beteiligung an der Erreichung des Vereinszwecks in Form von Mitgliedsbeiträgen sowie fakultativer Beteiligung bei Aktionen, Veranstaltungen, Projekten und fachlichem Austausch.
 - b. Außerordentliche Mitglieder:
 Außerordentliche Mitglieder sind natürliche Personen, deren Aufnahme als ordentliches Mitglied aufgrund der in a) genannten Bestimmungen nicht möglich

ist, die aber nach individueller Prüfung vergleichbare Ausbildungshintergründe oder besondere Expertise mitbringen. Außerordentliche Mitglieder unterstützen die Vereinstätigkeit durch ihre aktive Beteiligung an der Erreichung des Vereinszwecks in Form von Mitgliedsbeiträgen sowie fakultativer Beteiligung bei Aktionen, Veranstaltungen, Projekten und fachlichem Austausch.

c. Fördermitglieder:

Fördermitglieder können natürliche Personen, oder juristische Personen sein, die der Sozialen Arbeit und / oder dem Vereinszweck verbunden sind Diese unterstützen den Vereinszweck vor allem durch Zahlung eines erhöhten Mitgliedsbeitrags in der Höhe von mindestens dem doppelten Beitrag für (außer)ordentliche Mitglieder. Sie haben kein Stimmrecht in der Generalversammlung.

d. Ehrenmitglieder:

Ehrenmitglieder sind natürliche Personen, die sich um die Förderung der Sozialen Arbeit besondere Verdienste erworben haben und von der Generalversammlung ernannt werden. Sie sind von der Zahlung des Mitgliedsbeitrags befreit und besitzen kein Stimmrecht in der Generalversammlung.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Die Aufnahme als Mitglied ist schriftlich zu beantragen. Die Entscheidung über die Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern wird vom Organ der Geschäftsführung getroffen. Der / die Aufnahmewerber*in wird von der Aufnahme informiert. Eine Ablehnung kann ohne Angabe von Gründen erfolgen. Der Vorstand hat das Recht, eine durch die Geschäftsführung erfolgte Aufnahme zu widerrufen. Eine Angabe von Gründen ist nicht notwendig.
2. Die Aufnahme von Fördermitgliedern erfolgt in jedem Fall durch den Vorstand. Der / die Aufnahmewerber*in wird von der Aufnahme informiert. Bei Ablehnung ist keine Angabe von Gründen notwendig.
3. Ehrenmitglieder werden auf Antrag des Vorstands im Rahmen einer der Generalversammlung mit einfacher Mehrheit aufgenommen. Der / die Aufnahmewerber*in wird von der Aufnahme informiert. Bei Ablehnung ist keine Angabe von Gründen notwendig.

§ 6 Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod bzw. bei juristischen Personen und rechtsfähigen Personengesellschaften durch Verlust der Rechtspersönlichkeit, durch freiwilligen Austritt, durch Streichung und durch Ausschluss.

- a. Austritt: Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Erklärung. Der Austritt kann nur zum Ende des Rechnungsjahrs erfolgen. Er muss mindestens ein Monat vorher, das heißt bis zum 30.11. des Jahres, schriftlich mitgeteilt werden. Die Pflichten des Mitglieds erlöschen erst mit dem Tage des Austrittes. Die Verpflichtung zur Leistung des festgesetzten Mitgliedsbeitrags für das laufende Jahr bleibt davon unberührt.
- b. Streichung: Eine Streichung eines Mitglieds wird vorgenommen, wenn dieses mit dem Jahresbeitrag im Rückstand ist und bereits zweimal erfolglos gemahnt wurde. Mit dem Tag der Streichung, die schriftlich mitgeteilt wird, endet die weitere Beitragspflicht. Die Streichung kann durch Zahlung des ausstehenden Betrags binnen einer Woche wieder rückgängig gemacht werden.
- c. Ausschluss: Der Vorstand ist berechtigt, Mitglieder, die das Ansehen und den Zweck des Vereins schädigen oder gefährden, auszuschließen. Als solches gelten die grobe Verletzung der Mitgliedspflichten und / oder vereinschädigendes Verhalten, welches das Vertrauensverhältnis zwischen Verein und Mitglied nachhaltig erschüttert. Der Antrag auf Ausschluss eines ordentlichen bzw. außerordentlichen Mitglieds kann von der Geschäftsführung oder dem Vereinsvorstand gestellt werden. Anträge auf Ausschluss von Fördermitgliedern müssen vom Vorstand eingebracht werden. Über die Aberkennung von Ehrenmitgliedschaften entscheidet die Generalversammlung.
- d. Vor einem Ausschluss muss dem betroffenen Mitglied Gelegenheit gegeben werden, sich dem Vorstand gegenüber zur Sache zu äußern. Entkräftet diese Rückäußerung die Schädigungs- oder Gefährdungsvermutung nicht, so beschließt der Vorstand den Ausschluss und hat hierüber dem betroffenen Mitglied schriftlich Mitteilung zu machen. Das Mitglied kann sich danach noch an das Schiedsgericht wenden.
Der analoge Vorgang findet auch statt, wenn das betroffene Mitglied vom Angebot der Rückäußerung keinen Gebrauch macht. Es entfällt jedoch die Möglichkeit, sich an das Schiedsgericht zu wenden.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Alle Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und seine Angebote entsprechend der geltenden Regelungen zu nutzen. Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und insbesondere dem Zweck des Vereins schadet. Sie haben die Vereinsstatuten sowie den Verein bindenden Dokumente des IFSW, dessen Mitglied der Verein ist, sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten.
2. Ordentliche und außerordentliche Mitglieder sind in der Mitgliederversammlung stimmberechtigt und haben das aktive und passive Wahlrecht. Fördermitglieder

haben kein Wahl- bzw. Stimmrecht. Sie haben aber das Recht, an der Generalversammlung teilzunehmen. Fördermitglieder, die juristische Personen sind, können zur Teilnahme an der Generalversammlung bzw. an Veranstaltungen eine natürliche Person entsenden.

3. Die ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder sowie die Fördermitglieder sind zur pünktlichen Zahlung des Mitgliedsbeitrags in der vom Vorstand jährlich beschlossenen Höhe bis zum Ende des 2. Monats des Rechnungsjahres, das heißt bis zum 28.2. des Jahres, verpflichtet. Für ordentliche und außerordentliche Mitglieder gelten die gleichen Beitragsgrundlagen. Fördermitglieder leisten in Form eines Förderbeitrags eine jährliche Spende an den Verein, die zumindest das Doppelte des Höchstbeitrags für ordentliche bzw. außerordentliche Mitgliedschaften beträgt. Unabhängig von der Zahlung des Mitgliedsbeitrags können die Mitglieder zur Zahlung von Beitrittsgebühren verpflichtet werden.

§ 8 Besondere Obliegenheiten einzelner Mitglieder

1. (Außer)ordentliche Mitglieder können von der Geschäftsführung in gegenseitigem Einvernehmen mit der Übernahme besonderer Aufgaben betraut werden. Dazu zählen insbesondere Repräsentations- und Vernetzungsaufgaben sowie Öffentlichkeits- und Lobbyarbeit sowie das Einbringen fachlicher Expertise. Die Betrauung ist an keine besondere Form gebunden.
2. Allen Angehörigen des Organs der Generalversammlung kommt ein Vorschlagsrecht zur Nominierung geeigneter Personen zu.
3. Die Betrauung kann zu jedem Zeitpunkt erfolgen und erfolgt vorläufig bis zur nächsten Generalversammlung, wo eine nachträgliche Legitimierung bzw. Abberufung erfolgt.
4. Mitglieder, die besondere Aufgaben übernommen haben, können zu jedem Zeitpunkt die Geschäftsführung um Entbindung von den Aufgaben ersuchen. Eine Enthebung kann nur durch die Generalversammlung erfolgen.

§ 9 Organe des Vereins sind:

1. Die Generalversammlung
2. Der Vorstand
3. Die Geschäftsführung
4. Die Rechnungsprüfer*innen
5. Das Schiedsgericht
6. Der Beirat

§ 10 Die Generalversammlung

1. Die Generalversammlung ist die „Mitgliederversammlung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Die ordentliche Generalversammlung findet alle zwei Jahre in den ersten 5 Monaten nach Abschluss des Rechnungsjahrs (d.h. bis zum 31.05. des Jahres) statt.
2. Eine außerordentliche Generalversammlung hat auf Beschluss des Vorstandes, der ordentlichen Generalversammlung oder auf schriftlichen begründeten Antrag von mindestens einem Zehntel der ordentlichen Mitglieder oder auf Verlangen der Rechnungsprüfer*innen binnen vier Wochen stattzufinden.
3. Sowohl zu den ordentlichen als auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder mindestens drei Wochen vor dem Termin schriftlich (per Post oder E-Mail) einzuladen. Der Einladung ist eine vorläufige Tagungsordnung anzufügen. Die Einberufung hat der Vorstandsvorsitzende, bei Verhinderung ein anderes Vorstandsmitglied vorzunehmen.
4. Ist der Vorstand nicht handlungsfähig oder nimmt er seine Aufgabe zur Einberufung der Generalversammlung nicht wahr, so sind die Rechnungsprüfer berechtigt und verpflichtet, die Einberufung der Mitgliederversammlung unter Einhaltung der Statuten vorzunehmen.
5. Zusätzliche Tagesordnungspunkte bzw. Anträge zur Generalversammlung können nur gemeinsam von mindestens 3 (außer)ordentlichen Mitgliedern oder der Mehrheit des Vorstands bzw. der Geschäftsführung bis längstens 10 Tage vor der Mitgliederversammlung (Einlangen) schriftlich dem Vorstandsvorsitzenden oder einer von ihm bevollmächtigten Person übermittelt werden.
6. Sofern zusätzliche Tagesordnungspunkte fristgerecht beantragt wurden, hat der Vorstand bis spätestens eine Woche vor der Generalversammlung allen Vereinsmitgliedern eine endgültige (vorgeslagene) Tagesordnung in geeigneter Weise zu kommunizieren.
7. Gültige Beschlüsse können nur zu Punkten der Tagesordnung gefasst werden.
8. Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt; stimmberechtigt sind nur die ordentlichen und außerordentlichen
9. Mitglieder. Die Übertragung des Stimmrechtes auf ein anderes ordentliches oder außerordentliches Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig. Ein Mitglied darf jedoch nur zwei andere Mitglieder vertreten.
10. Die Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn alle ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder ordnungsgemäß geladen wurden und mindestens zehn stimmberechtigte Personen anwesend sind.

11. Die Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen grundsätzlich mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Beschlüsse, durch welche der Verein aufgelöst werden soll oder die die §§1, 2 und 3 dieser Statuten betreffen, müssen mit einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen erfolgen. Es zählen die abgegebenen gültigen Stimmen, Stimmenthaltungen werden protokolliert, beeinflussen aber nicht das Stimmenverhältnis.
12. Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Vorstandsvorsitzende, in dessen Verhinderung sein*e Stellvertreter*in. Wenn auch diese*r verhindert ist, so führt das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz. Der / die Leiter*in der Versammlung kann, zu der grundsätzlich nicht öffentlich zugänglichen Generalversammlung, Gäste zulassen.
13. Generalversammlungen können auch ohne physische Anwesenheit (z.B. via Videokonferenz) abgehalten werden. Die Bestimmung für die Abhaltung gilt wie oben sinngemäß. Die Entscheidung zur Durchführung einer virtuellen Versammlung und die Wahl der Verbindungstechnologie obliegt dem Vorstand.

§ 11 Aufgaben der Generalversammlung

1. Der Mitgliederversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten
 - a) Entgegennahme und Genehmigung des durch den Vorstand präsentierten Jahresberichts bzw. Rechnungsabschlusses sowie Entlastung des Vorstands
 - b) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes sowie Genehmigung der Kooptierung von Vorstandsmitgliedern in den Vorstand in der vergangenen Vorstandsperiode
 - c) Wahl und Abberufung der Rechnungsprüfer*innen und des Schiedsgerichtes
 - d) Abberufung bzw. nachträgliche Legitimierung von Personen, die im Zeitraum seit der letzten Generalversammlung von der Geschäftsführung mit besonderen Aufgaben betraut wurden.
 - e) Bericht zur Geschäftsordnung des Vereins durch die Geschäftsführung.
 - f) Beschlussfassung über Statutenänderungen und freiwillige Auflösung des Vereins
 - g) Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Vorstandsmitgliedern oder Rechnungsprüfer*innen und dem Verein
 - h) Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen und Angelegenheiten
2. Der Vorstand ist verpflichtet, die Mitglieder bei der Generalversammlung über die Tätigkeit und die finanzielle Gebarung des Vereins seit dem Zeitpunkt der letzten Generalversammlung zu informieren. Wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies unter Angabe von Gründen verlangt, hat der Vorstand eine solche Information

den betreffenden Mitgliedern auch sonst binnen vier Wochen ab Einlangen des Begehrens zu geben.

3. Der Vorstand ist verpflichtet, die Vereinsmitglieder bei der Generalversammlung über die Mitglieder des Beirats und seine Tätigkeiten zu informieren.

§ 12 Der Vorstand

1. Der Vorstand ist das Leitungsorgan im Sinne des § 5 Abs 3 Vereinsgesetz 2002 und besteht mindestens aus 5 Personen. Der Vorstand besteht aus einem / einer Vorsitzenden und dessen / deren Stellvertretung, einem / einer Kassier*in und dessen / deren Stellvertretung sowie einem / einer Schriftführer*in.
2. Alle Vorstandsmitglieder müssen zugleich auch Vereinsmitglieder sein. Die Vielfalt der Sozialen Arbeit soll sich auch in der Zusammensetzung des Vorstands abbilden.
3. Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines Mitglieds während dessen Funktionsperiode das Recht, an dessen Stelle ein anderes zu kooptieren, wozu jedoch die nachträgliche Genehmigung der nächsten Mitgliederversammlung einzuholen ist. Bis zu einer allfälligen Versagung der Bestätigung der Kooptierung durch die Mitgliederversammlung sind die Handlungen solcher Vorstandsmitglieder jedenfalls gültig. Das kooptierte Mitglied vollendet die Funktionsperiode des ausgeschiedenen Mitglieds. Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, sind die Rechnungsprüfer verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Mitgliederversammlung zum Zweck der Neuwahl eines Vorstands einzuberufen.
4. Sollten auch die Rechnungsprüfer handlungsunfähig oder nicht vorhanden sein, hat jede Gruppe von drei ordentlichen Mitgliedern, die die Notsituation erkennen, das Recht, unverzüglich selbst eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen oder die Bestellung eines Kurators beim Gericht zu beantragen, der umgehend eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen hat.
5. Der Vorstand wird von der Generalversammlung für bis zum Zeitpunkt der übernächsten Generalversammlung, die alle 2 Jahre stattfindet, das heißt für 4 Jahre, bestellt. Vorstandsmitglieder sind unbeschränkt wieder wählbar.
6. Vorstandssitzungen werden vom Vorstandsvorsitzenden, bei Verhinderung vom stellvertretenden Vorstandsvorsitzenden, einberufen. Dies kann schriftlich oder mündlich geschehen und hat zumindest zwei Wochen vor dem Sitzungstermin zu erfolgen. Ist auch der / die Stellvertreter*in auf unvorhersehbar lange Zeit verhindert, darf jedes sonstige Vorstandsmitglied den Vorstand einberufen. Zu den nicht öffentlichen Vorstandssitzungen können Gäste, insbesondere auch das Organ der Geschäftsführung eingeladen werden. Gäste und Geschäftsführung haben kein

Stimmrecht.

7. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder ordnungsgemäß geladen wurden und mindestens drei von ihnen anwesend sind. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Ein Vorstandsmitglied kann sich durch ein anderes Vorstandsmitglied vertreten lassen.
8. Den Vorsitz bei Sitzungen führt der Vorsitzende, bei Verhinderung sein / ihr Stellvertreter*in.
9. Außer durch den Tod erlischt die Funktion eines Vorstandsmitglieds durch Abberufung (Abwahl durch die Mitgliederversammlung) oder Rücktritt.
10. Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstands an die Mitgliederversammlung zu richten. Der Rücktritt darf nicht zur Unzeit erfolgen, sodass dem Verein daraus Schaden erwüchse.
11. Vorstandssitzungen können auch ohne physische Anwesenheit der Teilnehmer (zum Beispiel via Telefon- oder Videokonferenz) abgehalten werden. In diesem Fall gelten die Bestimmungen für die Abhaltung von Vorstandssitzungen unter physischer Anwesenheit der Teilnehmer sinngemäß.
12. Der Vorstand kann sich selbst eine Geschäftsordnung geben, die nicht in Widerspruch zu den Statuten und zur Geschäftsordnung des Vereins stehen darf. Insbesondere die Möglichkeit der Beschlussfassung im Umlaufweg und Details zur Abhaltung virtueller Vorstandssitzungen können so geregelt werden.

§ 13 Aufgaben des Vorstands

1. Dem Vorstand obliegt die **Leitung** des Vereines. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen **insbesondere** folgende Angelegenheiten:
 - a) Entgegennahme bzw. Adaptierung des von der Geschäftsführung als Vorschlag verfassten Jahresberichtes und des Rechnungsabschlusses bis drei Monate nach dem Ende des Rechnungsjahrs, das heißt bis zum 31.03. des Jahres.
 - b) Entgegennahme bzw. Adaptierung des von der Geschäftsführung als Vorschlag erstellten Budgetvoranschlags für das laufende sowie das darauffolgende Rechnungsjahr bis drei Monate nach dem Ende des Rechnungsjahrs, das heißt bis zum 31.03. des Jahres.
 - c) Vorbereitung und Einberufung der ordentlichen Generalversammlung, die binnen 2 Monaten nach Entgegennahme des Rechnungsabschlusses und des Budgetvoranschlags, das heißt bis zum 31.05. des Jahres.

- d) Abfassung und Vorstellung des Jahresberichts sowie des Rechnungsabschlusses bei der Generalversammlung
- e) Verwaltung des Vereinsvermögens
- f) Festsetzung bzw. jährliche Anpassung der Höhe der Mitgliedsbeiträge für (außer)ordentliche und Mitglieder für das folgende Rechnungsjahr bis zum Ende des 3. Quartals des laufenden Rechnungsjahres, das heißt bis zum 30.09. des Jahres.
- g) Bestellung und Abberufung der Geschäftsführung auf Vorschlag des Vorstandsvorsitzenden mit einfacher Mehrheit
- h) Unverzügliche Nachbesetzung der Geschäftsführung bei Ausfall oder Rücktritt.
- i) Prüfung und gegebenenfalls Ausschluss von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern, die von der Geschäftsführung in den Verein aufgenommen wurden.
- j) Widerruf von Streichungen von Mitgliedern, die von der Geschäftsführung vorgenommen wurden.
- k) Ernennung von Ehrenmitgliedern und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft
- l) Einrichtung eines Beirats, Ernennung und Entlassung von Personen, die dem Beirat angehören und Führung einer Liste der Beiratsmitglieder.
- m) Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Rechnungsprüfer*innen bzw. Geschäftsführung und Verein.
- n) Beschlussfassung über wesentliche, die strategische und inhaltliche Positionierung bzw. den Verein bindende Verträge bzw. verändernde Dokumente oder Änderungen in den Schwerpunktsetzungen der ideellen oder materiellen Mittel und Aufwendungen zur Erreichung des Vereinsziels.

§ 14 Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

1. Der*Die Vorsitzende führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im Vorstand. Ihm / ihr obliegt die langfristige Planung und Steuerung der Vereinsaktivitäten, insbesondere der regelmäßig stattfindenden Sitzungen und Versammlungen. Bei dringender Notwendigkeit ist er*sie berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder anderer Vorstandsmitglieder bzw. der Geschäftsführung fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen. Diese bedürfen jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.
2. Die Stellvertretung des / der Vorsitzende*n hat den/die Vorsitzende zu unterstützen und die Aufgaben bei dessen / deren Verhinderung zu übernehmen.
3. Der*Die Kassier*in ist für die ordnungsgemäße Gebarung des Vereins verantwortlich. Insbesondere obliegt der / dem Kassier*in der Überblick über die Entwicklung der

Anzahl der Mitglieder und der daraus resultierenden Einnahmen sowie der Erlöse, die durch unternehmerische Tätigkeit erwirtschaftet werden. Der / die Kassier*in ist Ansprechpartner*in für Rechnungsprüfer*innen und verpflichtet, deren Anliegen und Anfragen schnellstmöglich zu beantworten bzw. an den / die Vorstandsvorsitzenden bzw. die Geschäftsführung zu übermitteln.

4. Die Stellvertretung des / der Kassier*in hat den / die Kassier*in zu unterstützen und die Aufgaben bei dessen / deren Verhinderung zu übernehmen.
5. Die Schriftführung ist für die ordnungsgemäße Protokollierung (außer)ordentlichen Generalversammlungen sowie von Vorstandssitzungen verantwortlich. Er / sie hat dafür Sorge zu tragen, dass die gefassten Beschlüsse allen Vereinsorganen in geeigneter Weise zugänglich gemacht werden. Er / sie trägt die Verantwortung dafür darauf zu achten, dass nach Beschlüssen, die konkrete Handlungsaufforderungen an Vereinsorgane umfassen, in regelmäßigen Abständen von den mit der Umsetzung betrauten Vereinsorganen über den Umsetzungsstand und etwaige Hindernisse in geeigneter Weise berichtet wird.

§ 15 Geschäftsführung

1. Personen, die dem Organ der Geschäftsführung angehören, werden als Geschäftsführer*innen bezeichnet. Geschäftsführer*innen haben das Recht, den Verein in allen Belangen nach außen zu vertreten. Ihnen kommt organschaftliche Vertretungsmacht zu.
2. Personen, die dem Organ der Geschäftsführung angehören, dürfen keinem anderen Vereinsorgan außer der Generalversammlung angehören.
3. Insbesondere zählen dazu auch folgende Befugnisse:
 - a. Vertretung des Vereins gegenüber allen Behörden einschließlich Gerichten ohne inhaltliche Beschränkung
 - b. Vertretung gegenüber Banken und Versicherungen unabhängig von Art und Umfang des Geschäfts, also insbesondere auch der Abschluss oder die Beendigung von Verträgen, die Einlage, Entgegennahme oder Behebung von Geldbeträgen sowie die Vornahme von Überweisungen alle vereinseigenen Konten, Polizen und dergleichen betreffend
 - c. Uneingeschränkte Vertretung des Vereins sonstigen Dritten gegenüber
 - d. Vertretung des Vereins als Dienstgeber um Dienstverhältnisse zu begründen oder zu beenden bzw. Arbeitgeber*innenrechte gegenüber Angestellten auszuüben.
4. Eine etwaige Aufgaben- bzw. Zuständigkeitsverteilung innerhalb der Geschäftsführung wird in der Geschäftsordnung des Vereins geregelt.

5. Der Vorstand bestellt über Vorschlag der/des Vorsitzenden mit einfacher Mehrheit die Mitglieder der Geschäftsführung auf unbestimmte Zeit. Die mit der Aufgabe betrauten Personen können jederzeit vom Vereinsvorstand mit einfacher Mehrheit abberufen werden.
6. Ein Begehren zur Prüfung einer etwaigen Notwendigkeit der Abberufung der Geschäftsführung kann jederzeit von einem Zehntel der ordentlichen Mitglieder oder auf Verlangen der Rechnungsprüfer*innen an den Vorstand herangetragen werden.
7. Die Mitglieder der Geschäftsführung können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts der gesamten Geschäftsführung zusätzlich auch an die Mitgliederversammlung zu richten. Der Rücktritt darf nicht zur Unzeit erfolgen, sodass dem Verein daraus Schaden erwüchse.

§ 16 Aufgaben der Geschäftsführung

1. Der Geschäftsführung obliegt die strategische und operative Steuerung des Vereins, die administrative Verwaltung und die Führung der täglichen Geschäfte.
2. Die Geschäftsführung hat das Recht, Personen zu beauftragen, die sie bei der Erfüllung ihrer Aufgaben unterstützen oder die Erfüllung in deren Auftrag übernehmen.
3. Die Geschäftsführung ist dazu angehalten, weitere Personen oder Gruppen von Personen, die dem Organ der Generalversammlung angehören, besondere Aufgaben zu übertragen und so auf regionaler Ebene bzw. zu spezifischen Themen die Arbeit des obds zu unterstützen. Allen Mitgliedern des Organs der Generalversammlung kommt dabei ein Vorschlagsrecht zu.
4. Die Geschäftsführung ist dazu verpflichtet
 - a. unter bestmöglicher Einbeziehung von Personen, die dem Organ der Mitgliederversammlung und des Vorstands angehören, die Geschicke des Vereins zu steuern und die anderen Vereinsorgane in Meinungs- und Entscheidungsbildungsprozesse einzubinden.
 - b. bestehende (regionale) Netzwerke innerhalb des Berufsverbands und engagierte Einzelpersonen zu stärken, zu unterstützen und deren Expertise zu nutzen, insbesondere Regions- und Landesgruppen sowie Landessprecher*innen.
 - c. dem Vorstand oder einzelnen Gruppen von Mitgliedern (z.B. Regions- oder Landesgruppen) auf Anfrage jederzeit umfassend Bericht zu erstatten.
 - d. Eine Liste über alle Personen zu führen, denen besondere Aufgaben übertragen wurden und in jeder Generalversammlung darüber zu berichten.

§ 17 Rechnungsprüfung

1. Die zwei Rechnungsprüfer*innen werden von der Generalversammlung für die Dauer bis zur nächsten Generalversammlung (das heißt für zwei Jahre) gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.
2. Die Rechnungsprüfer*innen dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.
3. Den Rechnungsprüfer*innen obliegen die laufende Geschäftskontrolle und die **Finanzgebarung** des Vereins im Hinblick auf die **Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung** und die **statutengemäße Verwendung der Mittel**. Die Prüfung muss innerhalb der ersten 5 Kalendermonate, jedenfalls bis zum Termin der nächsten ordentlichen Generalversammlung, stattfinden.
4. Die Rechnungsprüfer*innen haben jederzeit das Recht, sich mit dem Wunsch nach Einsicht in alle Unterlagen und Auskunft an das Organ der Geschäftsführung und des Vorstands zu wenden.
5. Die Rechnungsprüfer*innen haben der Generalversammlung über das Ergebnis der Überprüfung in geeigneter Weise zu berichten. Der Prüfbericht hat die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel zu bestätigen oder festgestellte Gebarungsmängel oder Gefahren für den Bestand des Vereins aufzuzeigen. Weiters müssen Insichgeschäfte sowie ungewöhnliche Einnahmen oder Ausgaben angezeigt werden.
6. **Rechtsgeschäfte** zwischen Rechnungsprüfer*innen und Verein bedürfen der **Genehmigung** durch den Vorstand. Im Übrigen gelten für die Rechnungsprüfer*innen die Bestimmungen für Vorstandsmitglieder sinngemäß.
7. Anstelle der Rechnungsprüfer*innen kann auch ein (eine) nach den einschlägigen Berufsvorschriften (WTBG) befugter Wirtschaftsprüfer (in) oder eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft gewählt werden.

§ 18 Das Schiedsgericht

1. In allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten zwischen den Mitgliedern mit Ausnahme des Ausschlusses aus dem Verein entscheidet das Schiedsgericht. Es ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ZPO.
2. Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen Mitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand ein Mitglied als Schiedsrichter schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vorstand binnen sieben Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits ein Mitglied des Schiedsgerichtes namhaft. Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von

sieben Tagen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichter binnen weiterer 14 Tage ein drittes ordentliches Mitglied zum/zur Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Bei Stimmengleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Die Mitglieder des Schiedsgerichtes dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.

3. Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidungen nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

§ 19 Beirat

1. Ein Beirat, der den Verein mit Fachwissen und Rat unterstützt, kann eingerichtet werden.
2. Die Einrichtung eines Beirats sowie die Namhaftmachung von Personen obliegt dem Vereinsvorstand.
3. Für die Aufnahme und Entlassung von Mitgliedern des Beirats ist der Vorstand verantwortlich.
4. In den Beirat können nur Personen berufen werden, die ansonsten keinem Vereinsorgan (auch nicht der Generalversammlung) angehören und in keinem sonstigen Dienstverhältnis zum Verein stehen.
5. Beiratsmitglieder haben das Recht, an Mitgliederversammlungen und auf Einladung des Vorstands an Vorstandssitzungen teilzunehmen, verfügen aber über kein Stimmrecht.
6. Der Beirat hat das Recht, mit einfacher Stimmenmehrheit über die Notwendigkeit einer Teilnahme an einer Sitzung des Vereinsvorstandes zu entscheiden. Der Beirat ist von dem Vorstandsvorsitzenden zur nächsten Sitzung einzuladen und hat das Recht, angehört zu werden.
7. Der Beirat kann sich selbst eine Geschäftsordnung geben, die nicht in Widerspruch zur Geschäftsordnung des Vereins stehen darf.

§ 20 Auflösung des Vereins

1. Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer ordentlichen oder außerordentlichen Generalversammlung, die diesen Tagesordnungspunkt ausdrücklich bereits in der Einladung enthält und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, beschlossen werden.

2. Die Generalversammlung hat in diesem Fall auch über die Liquidation zu entscheiden. Sofern keine abweichende Entscheidung getroffen wird, ist der Vorstandsvorsitzende der vertretungsbefugte Liquidator.
3. Bei der freiwilligen oder behördlichen Auflösung des Vereins ist das nach Abdeckung der Passiva verbleibende Vereinsvermögen, soweit dies möglich und erlaubt ist, an eine Organisation zu übertragen, die gleiche oder ähnliche Zwecke wie der Verein verfolgt, sonst an gemeinnützige Zwecke im Sinn der §§ 34 ff BAO

§21 Geschäftsordnung des Vereins

1. Der Verein gibt sich eine Geschäftsordnung, die nach innen Gültigkeit besitzt und nicht in Widerspruch zu den hier festgeschriebenen Statuten stehen darf. Etwaige Geschäftsordnungen einzelner Vereinsorgane (Vorstand bzw. Beirat) sind dieser nachgeordnet.
2. Die Verantwortung für die Erstellung bzw. das Aktuell halten der Geschäftsordnung liegt beim Organ der Geschäftsführung.
3. In die Erstellung der Geschäftsordnung des Vereins sind Vertreter*innen aller Vereinsorgane bestmöglich einzubeziehen, wobei besonderes Augenmerk auf die Einbindung von mit besonderen Funktionen ausgestatteten Vereinsmitgliedern gelegt werden soll.
4. Die Geschäftsordnung des Vereins ist allen Vereinsorganen zugänglich zu machen.
5. Über Änderungen in der Geschäftsordnung des Vereins ist von der Geschäftsführung in jeder ordentlichen Generalversammlung zu berichten.